OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000568/5/ER

Datum:
Linz, 7. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der F K, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. S, Mag. M, Mag. W, MA, Mag. Dr. S, Mag. W, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. November 2022, GZ: BHLL/922100082791/22, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1 stattgegeben, Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wird aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2 wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Stunden herabgesetzt und in Spruchpunkt 2 die Folge „11.12.2018 bis 20.7.2022“ durch die Folge „6. März 2019 bis 20. Juli 2022“ ersetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2 als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Zu Spruchpunkt 1 hat sie keinen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hinsichtlich Spruchpunkt 2 wird mit 10 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 24. November 2022, GZ: BHLL/922100082791/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 9 Stunden) wegen Übertretungen des § 2 Abs 1 und 2 iVm § 15 Abs 1 Z 1 und Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz (Oö.HHG) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 13.09.2022
Ort: Adresse
Am 13.9.2022 wurde durch Abfragen im Oö. Hunderegister und in der Heimtierdatenbank von hs. Behörde festgestellt, dass Sie einen Hund halten und es als Hundehalter/in Ihres Hundes, Rasse: Basset, Rufname: A, Chipcode: x, zumindest von 11.12.2018 bis 20.7.2022 unterlassen haben, diesen bei der Gemeinde Neuhofen an der Krems anzumelden, obwohl eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, dies dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der jeweiligen Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen drei Tagen zu melden hat.

2. Datum/Zeit: 13.09.2022
Ort: Adresse
Am 13.9.2022 wurde durch Abfragen im Oö. Hunderegister und in der Heimtierdatenbank von hs. Behörde festgestellt, dass Sie einen Hund halten und es als Hundehalter/in Ihres Hundes, Rasse: Basset, Rufname: R, Chipcode: x, zumindest von 11.12.2018 bis 20.7.2022 unterlassen haben, diesen bei der Gemeinde Neuhofen an der Krems anzumelden, obwohl eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, dies dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der jeweiligen Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen drei Tagen zu melden hat.“

Die belangte Behörde führte begründend im Wesentlichen aus, dass sich die Tatvorwürfe aus Abfragen im Oö. Hunderegister vom 19.7.2022, 13.9.2022 und vom 3.11.2022 unter den Suchanfragen F und L K sowie durch Abfragen in der Heimtierdatenbank ergäben. Diesbezüglich sei eine Strafverfügung an die Bf ergangen, gegen die sie rechtzeitig Einspruch erhoben habe. In weiterer Folge habe die Bf Unterlagen übermittelt. Für die belangte Behörde bestehe kein Grund, an den Daten in den genannten Datenbanken zu zweifeln.
Aus der Heimtierdatenbank ergebe sich, dass der Hund A seit 8. Dezember 2018 auf die Bf gemeldet sei, woraus sich ergebe, dass der Hund nicht erst am 20. Juli 2022 – wie von der Bf angegeben – in ihren Besitz gekommen sei.
Ebenso ergebe sich aus der Heimtierdatenbank, dass der Hund R seit 8. Dezember 2018 auf die Bf gemeldet sei, woraus sich ergebe, dass der Hund nicht innerhalb von drei Tagen ordnungsgemäß bei der Gemeinde Neuhofen an der Krems angemeldet worden sei. Dieser sei erst am 21. Juli 2022 von der Bf bei der Gemeinde angemeldet worden.

Die Bf habe es daher unterlassen, die beiden Hunde zumindest von 11. Dezember 2018 bis 20. Juli 2022 bei der Gemeinde Neuhofen an der Krems anzumelden. Der objektive Tatbestand sei daher jeweils erfüllt. Auf subjektiver Ebene habe die Bf nichts vorbringen können, was ihrer Entlastung dienen würde, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt sei. Die belangte Behörde schloss mit Erwägungen zur Strafbemessung.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig rechtsfreundlich vertreten Beschwerde, in der sie dessen Behebung beantragte.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass der Hund A seit seiner Geburt am 8. Dezember 2018 in der Heimtierdatenbank gemeldet sei. Ferner sei dieser Hund in der Folge von einer Person im Ausland gehalten worden und am 20. Juli 2022 wieder zur Bf zurückgekehrt. Diese habe den Hund unverzüglich bei der Gemeinde gemeldet.
Der (wohl irrtümlich) als „P“ bezeichnete Hund sei nach seiner Geburt bei der Gemeinde mit der Hundemarkennummer x registriert worden.

I.3. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2022, eingelangt am 3. Jänner 2023, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren die Bf die vollständigen Anmeldebescheinigungen der beiden Hunde A und R vom 21. Juli 2022 vorlegte.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist Halterin der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannten Hunde A und R (genannt R), die aus ihrer Zucht stammen. Die beiden Hunde wurden am 8. Dezember 2018 geboren.
Den Hund A meldete die Bf am 22. Juli 2022 bei der Gemeinde Neuhofen an der Krems an. Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass die Bf im Zeitraum von 6. März 2019 bis 20. Juli 2022 Halterin des Hundes A war.
Von 11. April 2017 bis Sommer 2018 hielt die Bf ferner den vom Wiener Tierschutzhaus stammenden Hund O, den sie bei der Gemeinde Neuhofen an der Krems anmeldete und für den sie die Hundemarke mit der Nummer x erhielt. Diesen Hund meldete die Bf bis 21. Juli 2022 nicht bei der Gemeinde ab. Die Hundemarke mit der Nummer x verwendete sie für den Hund R weiter, die diesbezügliche Hundesteuer wurde bezahlt, jedoch auf den Namen des Hundes O. Am 21. Juli 2022 meldete sie bei der Gemeinde Neuhofen an der Krems den Hund R anstelle des Hundes O an.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, andererseits aus der Aussage der Bf in der Verhandlung sowie den von ihr vorgelegten Anmeldebescheinigungen der Hunde A und R.

Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, dass die Bf im Zeitraum von 6. März 2019 bis 20. Juli 2022 Halterin des Hundes A war, ergibt sich insbesondere aus ihren Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Darin führte die Bf durchaus glaubwürdig aus, dass der Hund A im Welpenalter in die Schweiz abgegeben und der Bf am 20. Juli 2022 retourniert worden sei. Die schweizer Halterin habe sich im Juli 2022 gemeldet und ihr mitgeteilt, sie komme mit dem Hund nicht mehr zurecht und möchte ihn zurückgeben. Die Bf habe diesen Hund am 20. Juli 2022 wieder übernommen und ihn am 21. Juli 2022 bei der Gemeinde angemeldet. Auch wenn in der Beschwerde von einer Abgabe nach Deutschland die Rede ist, erscheint die diesbezügliche Erklärung der Bf, dass es sich bei dieser Angabe um ein Versehen handle, insbesondere im Zusammenhang mit dem weiteren offensichtlichen Versehen hinsichtlich der Bezeichnung des Hundes R mit dem Namen P nachvollziehbar.
Die Bf konnte jedoch keinerlei Unterlagen betreffend den Aufenthalt des Hundes in der Schweiz oder die Rückgabe vorlegen. Sie führte aus, das sei telefonisch vereinbart worden und sie habe zum Hund auch keinen Impfpass (zurück)erhalten. Auf die Nachfrage, ob nicht der EU-Heimtierausweis mit dem Hund zurückgegeben worden sei, führte die Bf aus, es habe wohl einen nationalen schweizer Impfpass gegeben, diesen habe sie aber nicht erhalten. Den ursprünglich übergebenen Heimtierausweis habe die Bf auch nicht wiedererhalten, sondern einen neuen bei jenem Tierarzt anfertigen lassen, der den Hund ursprünglich auch gechippt und geimpft habe. Zwar erscheint es durchaus hinterfragenswürdig, warum der Hund ohne jeglichen Impfpass wieder zurückgegeben bzw -genommen wurde, jedoch erachtet das erkennende Gericht diese Ausführungen aufgrund der fehlenden EU-Mitgliedschaft der Schweiz und der dort anders gestalteten Heimtier- und Impfpässe auch nicht als gänzlich abwegig.
Die Bf führte ferner aus, sie habe den Hund chippen und den Chip ursprünglich auf sich registrieren lassen. Die schweizer Besitzerin habe dann jedoch keine Ummeldung des Chips vorgenommen, weshalb die Bf durchgehend als Halterin dieses Hundes aufgeschienen sei. Dies handhabe sie mittlerweile anders.
Auch wenn die Bf keine Nachweise hinsichtlich des Aufenthalts des Hundes A in der Schweiz vorlegen konnte, erscheinen ihre diesbezüglichen Ausführungen jedoch nicht derartig unnachvollziehbar, dass mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden könnte, dass sie selbst durchgehend von 6. März 2019 bis 20. Juli 2022 Halterin des Hundes A gewesen ist. Ob bzw wie lang die Bf auch vor dem 6. März 2019 Halterin dieses Hundes war, ist für das ggst Verfahren nicht von Relevanz, da der Hund am 8. Dezember 2018 geboren wurde und die Pflicht zur Anmeldung bei der Gemeinde

erst zwölf Wochen nach der Geburt einsetzt und für diese Meldung drei Tage zur Verfügung stehen.

Dass die Bf von 11. April 2017 bis Sommer 2018 den vom Wiener Tierschutzhaus stammenden Hund O gehalten hat, den sie bei der Gemeinde Neuhofen an der Krems angemeldet und für den sie die Hundemarke mit der Nummer x erhalten hat, ergibt sich aus dem vorgelegten Akt und den von der Bf in der Verhandlung vorgelegten Unterlagen. Dass die Bf diesen Hund bis 21. Juli 2022 nicht bei der Gemeinde abgemeldet hat, ergibt sich aus ihren Ausführungen und dem Auszug aus dem Hunderegister, in dem der Hund O von 11. April 2017 bis 21. Juli 2022 als (auf ihren Ehemann) gemeldet aufscheint. Dass die Meldung auf den Ehemann erfolgte, begründete die Bf damit, dass er die Hundesteuer bezahlt habe, sie und ihr Mann seien aber beide bei der Gemeinde als Hundehalter geführt worden.
Dass die Bf die Hundemarke mit der Nummer x für den Hund R weiterverwendet hat, ergibt sich aus den Ausführungen der Bf und der Anmeldebescheinigung des Hundes R vom 21. Juli 2022. Dass die diesbezügliche Hundesteuer bezahlt wurde, jedoch auf den Namen des Hundes O, ergibt sich ebenfalls aus dieser Bescheinigung. Ebenso ergibt sich daraus, dass die Bf am 21. Juli 2022 bei der Gemeinde Neuhofen an der Krems den Hund R anstelle des Hundes O angemeldet hat.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes, LGBl Nr 147/2002 in der anzuwendenden Fassung LGBl Nr 68/2022, lauten wie folgt:

„§ 2
Meldepflicht; Hunderegister; Verarbeitung personenbezogener Daten
(1) Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen drei Tagen zu melden. […]

§ 15
Strafbestimmungen
(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. der Meldepflicht gemäß § 2 Abs. 1 oder 4 erster Satz nicht zeitgerecht oder überhaupt nicht nachkommt;
[…]
(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1:

Wie oben ausgeführt, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass die Bf im verfahrensgegenständlich relevanten Zeitraum Halterin des Hundes A war.

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Zumal nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit erwiesen werden kann, dass die Bf im vorgeworfenen Zeitraum Halterin des über zwölf Wochen alten Hundes A war, war Spruchpunkt 1 des angefochtenen Strafverfahrens aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren im Zweifel einzustellen.

IV.2. Zu Spruchpunkt 2:

IV.2.1. Unbestritten hält die Bf den Hund R seit seiner Geburt am 8. Dezember 2018. Die Anmeldung dieses Hundes bei der Gemeinde Neuhofen an der Krems hat sie jedoch erst am 21. Juli 2022 vorgenommen.
Zwar hat die Bf für diesen Hund eine Hundemarke verwendet und dafür auch die Hundesteuer bezahlt, die verwendete Marke war jedoch für den Hund O ausgegeben worden, den die Bf von 11. April 2017 bis Sommer 2018 gehalten und dann wieder abgegeben hat. Diesen Hund hat sie am 11. April 2017 bei der Gemeinde angemeldet, jedoch bis 21. Juli 2022 nicht abgemeldet. Stattdessen verwendete sie die für diesen Hund ausgegebene Hundemarke für den Hund R weiter.

Gemäß § 2 Abs 4 Oö.HHG ist die Beendigung des Haltens eines Hundes innerhalb von einer Woche der Gemeinde zu melden. Statt die Beendigung der Haltung des Hundes O dementsprechend zu melden, hat die Bf die Hundemarke behalten (mit der Erläuterung, die Steuer würde ja für das ganze Jahr bezahlt) und diese dann für einen anderen Hund, den sie binnen drei Tagen nach erreichen des Alters von zwölf Wochen anzumelden gehabt hätte, weiter verwendet, ohne diesen Hund den zeitlichen Vorgaben entsprechend gesondert anzumelden.

Auch wenn die der Hundemarkennummer x entsprechende Hundeabgabe durchgehend bezahlt wurde, hat die Bf durch diese Vorgehensweise die Bestimmung des § 2 Abs 1 Z 1 Oö.HHG verletzt, indem sie den Hund R erst am 21. Juli 2022 bei der Gemeinde Neuhofen an der Krems angemeldet hat, obwohl sie diesen spätestens bis Ablauf des 5. März 2019 anzumelden gehabt hätte.
Der objektive Tatbestand des § 2 Abs 1 Z 1 Oö.HHG iVm § 15 Abs 1 Z 1 Oö.HHG ist daher erfüllt.

IV.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 1 iVm § 2 Abs 1 Z 1 Oö.HHG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt. Es genügt fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Die Bf hat auf subjektiver Ebene nichts vorgebracht, was ihrer Entlastung dient. Die Ausführungen dazu, dass die Hundeabgabe durchgehend für die Hundemarke mit der Nummer x bezahlt worden sei, sind nicht geeignet, sie hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestands der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung zu entlasten. Auch den Ausführungen, das Zuwiderhandeln gegen § 2 Abs 1 Z 1 Oö.HHG widerstreite nicht dem in § 1 Abs 1 Oö.HHG geregelten Zweck des Oö.HHG, ist nicht beizupflichten, zumal die Meldung von Hunden den Gemeinden ermöglicht, Kenntnis von den gehaltenen Hunden zu erlangen, die wiederum erforderlich ist, um ggf Anordnungen iSd Oö.HHG zu treffen. Die Ausführungen der Bf sind daher nicht geeignet, sie auf subjektiver Ebene zu entlasten. Es ist liegt vielmehr fahrlässiges Verhalten der Bf vor, womit die subjektive Tatseite erfüllt ist.

IV.2.3. Mit einer Ermahnung konnte nicht das Auslangen gefunden werden, da das Verhalten der Bf gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 2 Abs 1 Z 1 iVm § 15 Abs 1 Z 1 Oö.HHG verpönten Verhaltens ist, sodass von einer Geringfügigkeit des Verschuldens, die nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs erfordert, dass das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt, nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.2.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat bei ihrer Strafzumessung bereits die Einkommensverhältnisse der Bf und ihre bisherige Unbescholtenheit strafmildernd berücksichtigt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der vorgeworfene Tatzeitraum einzuschränken war und die Bf die Anmeldung des Hundes R eigeninitiativ vorgenommen hat. Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass die nunmehr herabgesetzte Strafe ausreicht, um die Bf in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Aus generalpräventiver Sicht erscheint die nunmehr verhängte Strafe jedoch angesichts der Bedeutung des geschützten Rechtsguts jedoch erforderlich.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG hinsichtlich Spruchpunkt 1 weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2 war der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG anzupassen. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl

VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Oö. Landesverwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter